

Recherche RES LEGAL - Netzfragen

Land: Litauen

1. Rechtslage im Überblick

Netzzugang im Überblick	Die Betreiber von Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien haben Anspruch auf vorrangigen Anschluss an das Netz. Der Netzbetreiber ist dazu verpflichtet, die vorrangige Übertragung von Strom aus Erneuerbaren Energien sicherzustellen. Die Netzbetreiber sind nicht dazu verpflichtet, ihre Netze auf Ersuchen der Anlagenbetreiber auszubauen.
Netzanschluss	Die Betreiber von Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien haben Anspruch auf vorrangigen Anschluss an das Netz. Die Netzbetreiber sind dazu verpflichtet, Anlagen sogar dann anzuschließen, wenn der Anschluss nur durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes möglich ist.
Netznutzung	Der Netzbetreiber ist dazu verpflichtet, die vorrangige Übertragung von Strom aus Erneuerbaren Energien über die Elektrizitätsnetze sicherzustellen.
Netzausbau	Nach Abschluss eines Anschlussvertrags sind die Netzbetreiber gesetzlich dazu verpflichtet, alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zur Optimierung und Verstärkung oder zum Ausbau des Netzes zu ergreifen und die Netzkapazitäten zu erhöhen, um Sicherheit und Stabilität beim Anschluss, bei der Übertragung und der Verteilung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu gewährleisten. Die Netzbetreiber sind jedoch nicht dazu verpflichtet, ihre Netze auf Ersuchen der Anlagenbetreiber auszubauen.
Rechtsvorschriften	<ul style="list-style-type: none">• Erneuerbare-Energien-Gesetz (Atsinaujinanciu istekliu energetikos istatymas);• Elektrizitätsgesetz (Elektros energetikos istatymas);• Beschluss Nr. 1474/2001 (Elektros energijos, kuriai gaminti naudojami atsinaujinantys energijos istekliai, gamybos ir pirkimo skatinimo tvarkos aprasas - Verfahren für die Förderung der Erzeugung und des Ankaufs von Strom aus Erneuerbaren Energien);• Verordnung Nr. 1-246/2009 (Elektros energijos vartotoju, gamintoju energetikos objektu (tinklu, įrenginiu, sistemu) prijungimo prie veikiančiu energetikos imonių objektu (tinklu, įrenginiu, sistemu) tvarkos ir sąlygų aprasas - Beschreibung des Verfahrens und der Bedingungen für den Anschluss von Energieanlagen (Netzwerken, Geräten, Anlagen), Stromverbrauchern und -produzenten an Betriebseinrichtungen von Energiekonzernen (Netzwerke, Geräte, Anlagen));• Verordnung Nr. 1-215/2009 (Viesuosius interesus atitinkanciu paslaugu teikimo tvarkos aprasas - Beschreibung des Verfahrens zur Erbringung von Dienstleistungen von öffentlichem Interesse)• Beschluss Nr. O3-229 (Skatinimo kvotu paskirstymo aukcionu nuostatai – Vorschriften für die Förderungsversteigerung)

2. Rechtsquellen Basisinformationen

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Atsinaujinanciu istekliu energetikos istatymas	Elektros energetikos istatymas	
Titel (lang)	Lietuvos Respublikos Atsinaujinanciu istekliu energetikos istatymas (Valstybes zinios, 2011, Nr. 62-2936)	Lietuvos Respublikos Elektros energetikos istatymas (Valstybes Zinios, 2000, Nr. 66-1984; 2004, Nr. 107-3964; 2008, Nr. 77-1002; 2010, Nr. 117-5967)	
Titel (Deutsch)	Gesetz der Republik Litauen über Erneuerbare Energien	Gesetz der Republik Litauen über Elektrizität	
Kurzbezeichnung	Erneuerbare-Energien-Gesetz	Elektrizitätsgesetz	
Inkrafttreten	24.05.2011	01.01.2002	
Letzte Änderung		01.01.2010	
Künftige Änderungen	31.12.2011		
Zweck	Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die Förderung Erneuerbarer Energien.	Das Gesetz regelt die Grundsätze der Energieerzeugung, -übertragung, -verteilung und -versorgung in der Republik Litauen, außerdem die Beziehungen zwischen Energielieferanten und den Konsumenten sowie die Förderung des Wettbewerbs im Elektrizitätssektor.	
Bezug Erneuerbare Energien	Ist nur auf Erneuerbare Energien anwendbar.	Gemäß Art. 6 Elektrizitätsgesetz ist die Nationale Kontrollkommission für Preise und Energie (NCC) dafür verantwortlich, dass neue Stromproduzenten nach objektiven Kriterien an das Netz angeschlossen werden und dass objektive, transparente und diskriminierungsfreie Bedingungen zur Berechnung der Kosten und des	

		Nutzens verschiedener Erzeugungstechnologien herangezogen werden. Art. 9 bestimmt, dass der Staat bei der Festlegung der Pflichten öffentlicher Dienstleister die Stromproduzenten zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien ermutigen soll.	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=398874&p_query=&p_tr2=	http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=382479	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Deutsch)		http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=347154	

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Elektros energijos, kuriai gaminti naudojami atsinaujinantys energijos istekliai, gamybos ir pirkimo skatinimo tvarkos aprasas	Elektros energijos vartotoju, gamintoju energetikos objektu (tinklu, irenginiu, sistemu) prijungimo prie veikianciu energetikos imoniui objektu (tinklu, irenginiu, sistemu) tvarkos ir salygu aprasas	
Titel (lang)	Elektros energijos, kuriai gaminti naudojami atsinaujinantys energijos istekliai, gamybos ir pirkimo skatinimo tvarkos aprasas, patvirtintas Lietuvos Respublikos Vyriausybes 2001 m. gruodzio 5 d. nutarimu Nr. 1474 (Valstybes ziniuos, 2001, Nr. 104-3713; 2004, Nr. 9-228; 2005, Nr. 73-2651; 2006, Nr. 100-3862; 2009, Nr. 49-1958; 2010, Nr. 82-4329)	Elektros energijos vartotoju, gamintoju energetikos objektu (tinklu, irenginiu, sistemu) prijungimo prie veikianciu energetikos imoniui objektu (tinklu, irenginiu, sistemu) tvarkos ir salygu aprasas, patvirtintas Lietuvos Respublikos energetikos ministro 2009 m. gruodzio 9 d. isakymu Nr. 1-246 (Valstybes ziniuos, 2009, Nr. 149-6678)	
Titel (Deutsch)	Verfahren für die Förderung der Erzeugung und des Ankaufs von Strom aus Erneuerbaren Energien, angenommen durch Beschluss Nr. 1474 der Regierung der Republik Litauen vom	Beschreibung des Verfahrens und der Bedingungen für den Anschluss von Energieanlagen (Netzwerken, Geräten, Anlagen), Stromverbrauchern und -produzenten an Betriebseinrichtungen	

	05.12.2001	von Energiekonzernen (Netzwerke, Geräte, Anlagen), angenommen durch Verordnung Nr. 1-246 des Energieministers der Republik Litauen vom 09.12.2009	
Kurzbezeichnung	Beschluss Nr. 1474/2001	Verordnung Nr. 1-246/2009	
Inkrafttreten	01.01.2002	01.01.2010	
Letzte Änderung	07.07.2010		
Künftige Änderungen			
Zweck	Regulierung der Ausstellung, Änderung, Aussetzung und Aufhebung von Genehmigungen für Tätigkeiten im Elektrizitätssektor.	Definition des Verfahrens und der Bedingungen für den Anschluss von Energieeinrichtungen (Netzwerken, Geräten, Anlagen) der Stromproduzenten an die Netze der Netzbetreiber.	
Bezug Erneuerbare Energien	Definiert genehmigungspflichtige Tätigkeiten im Elektrizitätssektor wie z.B. die Stromerzeugung und den Ausbau der Stromerzeugungsleistung. Der Beschluss stellt allgemeine Bedingungen auf, die auch auf Erneuerbare Energien anwendbar sind.	Definiert das allgemeine Verfahren sowie die Bedingungen für den Anschluss an das Netz; auch auf Erneuerbare Energien anwendbar.	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=378153	http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=361474&p_query=&p_tr2=	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Deutsch)	http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=312291		

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Viesuosius interesus atitinkanciu paslaugu teikimo tvarkos aprasas	Skatinimo kvotu paskirstymo aukcionu nuostatai	
Titel (lang)	Viesuosius interesus atitinkanciu paslaugu teikimo tvarkos aprasas, patvirtintas Lietuvos Respublikos energetikos ministro 2009 m. lapkricio 24 d. isakymu Nr. 1-215 (Valstybes ziniuos, 2009, Nr. 140-6159; 2011, Nr. 14-647)	Skatinimo kvotu paskirstymo aukcionu nuostatai, patvirtinti Valstybines Kainu ir Energetikos Kontroles Komisijos 2011 m. liepos 29 d. nutarimu Nr. O3-229 (Valtybes ziniuos, 2011, Nr.101-4774)	
Titel (Deutsch)	Beschreibung des Verfahrens zur Erbringung von Dienstleistungen von öffentlichem Interesse, angenommen durch Verordnung Nr. 1-215 des Energieministers der Republik Litauen vom 24. November 2009	Vorschriften für die Förderungsversteigerung, angenommen durch Beschluss Nr. O3-229 der Nationalen Kontrollkommission für Preise und Energie vom 29.07.2011	
Kurzbezeichnung	Verordnung Nr. 1-215/2009	Beschluss Nr. O3-229	
Inkrafttreten	27.11.2009	01.01.2012	
Letzte Änderung	03.02.2011		
Künftige Änderungen			
Zweck	Definiert das Verfahren für die Erbringung von Dienstleistungen von öffentlichem Interesse.	Definiert das Förderungsverfahren der EE-Anlagen.	
Bezug Erneuerbare Energien	Dieses Rechtsdokument definiert das Verfahren für die Erbringung von Dienstleistungen in Verbindung mit der Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien (Dienstleistungen von öffentlichem Interesse).	Gilt ausschließlich für EE-Anlagen.	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=359046&p_query=&p_tr2=	http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=404598&p_query=&p_tr2=	

Link zur Rechtsquelle im Volltext (Deutsch)			
---	--	--	--

3. Weiterführende Kontakte

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional)
Valstybine kainu ir energetikos kontroles komisija (Nationale Kontrollkommission für Preise und Energie)	http://www.regula.lt/en/about-us/	Darius Liutkevicius	+370 5 213 5241	darius.liutkevicius@regula.lt
LITGRID AB (Übertragungsnetzbetreiber)	http://www.litgrid.eu/go.php/lit/IMG	Ramunas Ponelis	+370 5 278 2503	ramunas.ponelis@litgrid.eu
Lietuvos vejo elektriniu asociacija (Litauischer Windkraftverband)	http://www.lvea.lt/index.php/en	Saulius Vytas Piksrys	+370 687 92486	saulius@atgaja.lt
Energetikos Agentura (EA) - Energieagentur	http://www.ena.lt/en/default.htm		+370 5 261 9225	eainfo@ena.lt

4. Netzanschluss

<p>Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erneuerbare-Energien-Gesetz • Beschluss Nr. 1474/2001 • Verordnung Nr. 1-215/2009 • Verordnung Nr. 1-246/2009 • Beschluss Nr. O3-229 	
<p>Rechtslage im Überblick</p>	<p>Nach Auskunft der Nationalen Kontrollkommission für Preise und Energie basiert der Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netzanschluss auf dem Netzanschlussvertrag.</p> <p>Erneuerbare-Energie-Anlagen, deren Leistung maximal 6 MW beträgt, werden ausschließlich an das Verteilnetz angeschlossen. Ist die Leistung höher, wird die Anlage entsprechend den technischen Vorgaben entweder an das Verteilnetz oder an das Übertragungsnetz angeschlossen.</p>	
<p>Verfahren</p>	<p>Verfahren</p>	<p>Das allgemeine Anschlussverfahren für EE-Anlagen wird im Erneuerbare-Energien-Gesetz geregelt. Dabei müssen die folgenden Schritte eingehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Antrag auf vorläufige Anschlussbedingungen. Der Anlagenbetreiber reicht einen Antrag auf Bekanntgabe näherer Informationen zu den vorläufigen Anschlussbedingungen ein (Kapitel III Art. 14 Abs. 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz). 2. Antrag auf Unterzeichnung einer Absichtserklärung. Der Anlagenbetreiber hat gegenüber dem Netzbetreiber nachzuweisen, dass die Anlage den örtlichen Bauvorschriften entspricht (Kapitel III Art. 14 Abs. 11 Punkt 9 Erneuerbare-Energien-Gesetz). Weiters unterzeichnen beide Parteien eine Absichtserklärung, die sie zum Bau und Anschluss einer Anlage verpflichtet. Die Erklärung definiert die Anlagenleistung, die von der Anlage zu verwendende Energiequelle sowie entsprechende Fristen in Bezug auf das Vorhaben. Beim Anschluss einer Anlage mit einer Leistung von bis zu 350 kW muss keine Absichtserklärung unterzeichnet werden (Kapitel III Art. 14 Abs. 10, 16 Erneuerbare-Energien-Gesetz). 3. Antrag auf Bewilligung eines Ausbaus der Stromerzeugungsleistung. Der Anlagenbetreiber hat beim Energieministerium einen Antrag auf Bewilligung eines Ausbaus der Stromerzeugungsleistung einzureichen (Kapitel III Art. 14 Abs. 13

		<p>Erneuerbare-Energien-Gesetz).</p> <p>4. Finanzgarantie. Der Anlagenbetreiber muss dem Netzbetreiber eine Finanzgarantie stellen, die ihn dazu verpflichtet, eine Strafzahlung zu leisten, falls er keine Anlage installiert. Der Betrag der Finanzgarantie wird nach der Leistung der Anlage berechnet (1 kW x 50 Lt (50 Lt = ca. 14,47 €)). Anlagen mit einer Leistung von bis zu 30 kW brauchen keine Finanzgarantie vorzulegen (Kapitel III Art. 15 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz).</p> <p>5. Anschlussvertrag. Der Anlagenbetreiber und der Netzbetreiber unterschreiben einen Vertrag über den Anschluss der Anlage an das Netz (Kapitel III Art. 14 Abs. 15 Erneuerbare-Energien-Gesetz).</p> <p>Offshore-Windparks. Für Offshore-Windparks müssen Antragsteller an einer Ausschreibung teilnehmen, um Bewilligungen für die Nutzung des Küstenmeers, der ausschließlichen Wirtschaftszone im Baltischen Meer und/oder der Küstengebiete für den Bau und die Betreuung des Windparks zu erhalten (Kapitel III Art. 22 Abs. 2, 3 Erneuerbare-Energien-Gesetz).</p> <p>Anlagen mit Leistung über 30 kW. EE-Anlagen mit einer gesamten installierten Leistung von mehr als 30 kW, die eine Förderung anstreben, müssen an einer Versteigerung teilnehmen, in der Festvergütungen und Förderungen für eine beschränkte Menge an Strom aus Erneuerbaren Energien versteigert werden. Für jede Erzeugungstechnologie werden separate Versteigerungen in jeder Anschlussregion abgehalten. An der Versteigerung darf jede EE-Anlage teilnehmen, die eine Absichtserklärung mit dem Netzbetreiber unterzeichnet sowie eine Finanzgarantie vorgelegt hat. (Kapitel III Art. 20 Abs. 3 Erneuerbare-Energien-Gesetz).</p> <p>Der Gewinner der Versteigerung ist derjenige Teilnehmer, der die niedrigste Einspeisevergütung vorschlägt. Er gewinnt auch das Recht auf den Anschluss in der bestimmten Anschlussregion. (Kapitel III Art. 20 Abs. 3 Erneuerbare-Energien-Gesetz) Versteigerungen in der jeweiligen Anschlussregion werden solange abgehalten, bis die gesamte festgelegte Leistung für die Anschlussregion versteigert wird (Kapitel II Punkt 9 Beschluss Nr. O3-229, in Kraft ab 1.1.2012).</p> <p>Nach der Versteigerung darf der Gewinner den Anschlusspunkt sowie die gesamte Leistung der Anlage, die in technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt wurden, nicht mehr ändern (Kapitel II Punkt 11 Beschluss Nr. O3-229, in Kraft ab 1.1.2012).</p>
	Fristen	Der Übertragungsnetzbetreiber muss eine EE-Anlage innerhalb von 18 Monaten

		anschließen bzw. innerhalb des Zeitraums, in dem der Stromproduzent die Anlage baut, falls der Bau der Anlage länger als 18 Monate dauert. Die Anschlussfrist beginnt zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Anschlussvertrags und endet, wenn die Anlage angeschlossen und testbereit ist Die genaue Anschlussfrist, die jedoch 18 Monate nicht überschreiten darf, wird in der Absichtserklärung festgeschrieben (Kapitel III Art. 14 Abs. 1, 11 Erneuerbare-Energien-Gesetz).
	Auskunftspflicht	Die Netzbetreiber müssen dem Erzeuger von Erneuerbaren Energien alle Informationen über das Anschlussverfahren und über die geplanten Fristen für die Netzausbauarbeiten zukommen lassen. Auf Anfrage eines Produzenten muss der Netzbetreiber einen Kostenvoranschlag für die Anschlussarbeiten erstellen (Kapitel III Art. 14 Abs. 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz).
Vorrang Erneuerbare Energien (qualitative Kriterien)	(x) Vorrang Erneuerbare Energien () diskriminierungsfreie Behandlung	Die Produzenten von Strom aus Erneuerbaren Energien haben Anspruch auf vorrangigen Anschluss an das Netz (Kapitel III Art. 14 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz).
Kapazitätsbeschränkungen (quantitative Kriterien)	Die Netzbetreiber sind dazu verpflichtet, Anlagen auch dann anzuschließen, wenn der Anschluss nur durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes möglich ist (Kapitel III Art. 14 Abs. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz).	
Kostenträger der Förderung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	Nach Auskunft der Nationalen Kontrollkommission für Preise und Energie werden die Kosten für Dienstleistungen von öffentlichem Interesse in den Strompreis eingerechnet und daher von den Endverbrauchern getragen (Kapitel III Art. 21 Abs. 1, 2, 3, 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz; Kapitel III Punkt 12 des fünften Dokuments der Verordnung Nr. 1474/2001; Kapitel II Punkt 20 Verordnung Nr. 1-215/2009).
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	Der Anlagenbetreiber übernimmt: <ul style="list-style-type: none"> – 40% der Anschlusskosten (bei einer Anlagenleistung über 350 kW) – 20% der Anschlusskosten (bei einer Anlagenleistung über 30 kW, bis max. 350 kW) Der Anschluss von Anlagen mit einer Leistung von bis zu 30 kW wird vom Netzbetreiber finanziert (Kapitel III Art. 21 Abs. 2, 3 Erneuerbare-Energien-

		Gesetz).
	Verteilmechanismus	

5. Netznutzung

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	<ul style="list-style-type: none"> • Erneuerbare-Energien-Gesetz • Verordnung Nr. 1-215/2009 	
Rechtslage im Überblick	Nach Auskunft der Nationalen Kontrollkommission für Preise und Energie schließen der Anlagenbetreiber und der Netzbetreiber einen Netznutzungsvertrag. Zum Abschluss des Vertrages ist der Netzbetreiber verpflichtet.	
Verfahren	Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Netzanschluss • Abschluss eines Vertrages über den Kauf und Verkauf von Strom zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber • Kauf und Übertragung des Stroms durch den Netzbetreiber
	Fristen	Nach Auskunft der Nationalen Kontrollkommission für Preise und Energie werden allfällige Fristen im Anschlussvertrag festgelegt.
	Auskunftspflicht	
Vorrang Erneuerbare Energien (qualitative Kriterien)	<input checked="" type="checkbox"/> Vorrang Erneuerbare Energien <input type="checkbox"/> diskriminierungsfreie Behandlung	Der Übertragungsnetzbetreiber ist dazu verpflichtet, die vorrangige Übertragung von Strom aus Erneuerbaren Energien sicherzustellen (Kapitel II Punkt 12 Verordnung Nr. 1-215/2009).
Netzstabilität	<p>Nach Auskunft des Übertragungsnetzbetreibers bestehen keine spezifischen Regelungen für Erneuerbare Energien in Bezug auf die Netzstabilität. Bei Netzproblemen (Notfällen) darf der Netzbetreiber die Produktion bestimmter Anlagen einschränken. In jedem Fall muss der Anlagenbetreiber über die Produktionskürzung im Voraus informiert werden. Die Nationale Kontrollkommission für Preise und Energie stellt Informationen über die vom Netz zu nehmenden Anlagen sowie über den Zeitpunkt dieser Maßnahmen zur Verfügung. Diese Informationen werden auf der Website des Übertragungsnetzbetreibers veröffentlicht.</p> <p>Ende 2011 werden mit dem Inkrafttreten von Art. 17 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes spezielle Vorschriften zur Abregelung von EE-Anlagen eingeführt. Diesem Artikel zufolge ist eine Abregelung nur in Notfällen oder aus technischen Gründen zulässig; in jedem Fall muss sie aber nach diskriminierungsfreien Kriterien durchgeführt werden. (Kapitel III Art. 17 Abs. 3, 4 Erneuerbare-Energien-Gesetz. Dieser Artikel tritt am 31.12.2011 in Kraft.)</p>	
Kostenträger der Förderung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	Nach Auskunft des Energieministeriums tragen die Verbraucher die Kosten der Netznutzung.
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	

	Verteilmechanismus	Nach Auskunft des Energieministeriums werden die Kosten der Netznutzung über den Strompreis an die Verbraucher weitergegeben.
--	---------------------------	---

6. Netzausbau

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	<ul style="list-style-type: none"> • Erneuerbare-Energien-Gesetz • Elektrizitätsgesetz 	
Rechtslage im Überblick	Die Netzbetreiber müssen ihre Netze im Einklang mit dem im Elektrizitätsgesetz dargelegten, allgemeinen Verfahren ausbauen.	
Verfahren	Verfahren	
	Entstehung/Durchsetzung	Der Anlagenbetreiber hat einen gesetzlichen Anspruch gegenüber dem Netzbetreiber auf Netzausbau (Kapitel III Art. 14 Abs. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz).
	Fristen	Nach Auskunft der Nationalen Kontrollkommission für Preise und Energie hängen die Fristen für einen möglichen Netzausbau von den im jeweiligen Anschlussvertrag festgelegten Bedingungen ab.
	Auskunftspflicht	
Anreize für den Netzausbau		
Kostenträger der Förderung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	Die Kosten für die Optimierung, Entwicklung und/oder Sanierung des Netzes fließen in den Strompreis ein und werden daher von den Endverbrauchern getragen (Kapitel III Art. 21 Abs. 9 Erneuerbare-Energien-Gesetz).
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	Der Anlagenbetreiber muss dem Netzbetreiber höchstens 10% der Kosten für die Optimierung, Entwicklung und/oder Sanierung des Netzes rückerstatten, die dem Netzbetreiber aufgrund der Verpflichtung entstanden sind, Sicherheit und Stabilität beim Netzzugang, bei der Übertragung und Verteilung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu gewährleisten (Kapitel III Art. 21 Abs. 8, 4 Erneuerbare-Energien-Gesetz).

	Verteilmechanismus	
Netzstudien		